

9. Werbeanlagen, Automaten
- a) Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> Ansehensfläche,
  - b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche,
  - c) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
  - d) Automaten;
10. Vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen
- a) Gerüste,
  - b) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
  - c) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Unterbringung Obdachloser dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
  - d) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
  - e) Toilettenwagen,
  - f) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- oder Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten;
11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen
- a) private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,
  - b) Stellplätze bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,
  - c) Fahrradabstellanlagen,
  - d) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
  - e) selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche haben,
  - f) Denkmale und Skulpturen sowie Grabsteine, Grabkreuze und Feldkreuze,
  - g) Brunnenanlagen,
  - h) Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
  - i) unbefestigte Lager- und Abstellplätze bis 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;

## 12. nicht aufgeführte Anlagen

- a) sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind.«

## Artikel 2

## Neubekanntmachung

Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. November 2009

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| PROF. DR. GOLL        | PROF. DR. REINHART |
| RECH                  | RAU                |
| PROF. DR. FRANKENBERG | STÄCHELE           |
| PFISTER               | HAUK               |
| DR. STOLZ             | GÖNNER             |
| DRAUTZ                | PROF'IN DR. HÜBNER |

**Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren  
(Alkoholverkaufsverbotsgesetz)**

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

*Verkauf alkoholischer Getränke*

(1) In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Gemeinden können die Regierungspräsidien örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung bestimmt.«

2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe »§§ 3 bis 10« durch die Angabe »§§ 3, 4 bis 10« ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

»b) dem Verbot nach § 3 a,«.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.

b) In Absatz 2 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3« und die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c« ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d« ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2« ersetzt.

4. In § 16 wird die Angabe »§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d« durch die Angabe »§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e« ersetzt.

Artikel 2

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg  
(Landesgaststättengesetz – LGastG)

§ 1

*Geltung des Gaststättengesetzes*

Das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), gilt mit den nachfolgenden Ergänzungen als Landesrecht fort.

§ 2

*Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote*

Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

§ 3

*Ordnungswidrigkeit*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke sind spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. November 2009

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. DR. HÜBNER